

Jugendarbeitsschutzgesetz und Co

Jugendliche Schülerinnen und Schüler, die kurz vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen beziehungsweise bereits einen Ausbildungsplatz haben, sind voller Tatendrang. Endlich beginnt ein neuer Lebensabschnitt, man verdient eigenes Geld und ist der Erwachsenenwelt einen großen Schritt näher. Die jungen Leute denken an vieles, aber ganz sicher nicht daran, dass es im Job ernste Probleme geben

könnte bis hin zu einem Unfall mit schwerwiegenden Folgen. Und das ist gar nicht mal so unwahrscheinlich, gehören die unter 25-Jährigen doch einer Risikogruppe an. Anders als ihre erwachsenen Kolleginnen und Kollegen sind sie nämlich besonders häufig an Arbeits- und Wegeunfällen beteiligt.



Foto: Fotolia/Gina Sanders

Junge Beschäftigte sind am Arbeitsplatz besonders gefährdet: Europäischen Statistiken zufolge liegt die Quote der Arbeitsunfälle bei Beschäftigten zwischen 18 und 24 Jahren deutlich höher als in allen anderen Altersgruppen (Quelle: www.jwsl.de). Mögliche Gründe: fehlendes Risikobewusstsein, Selbstüberschätzung, mangelnde Berufserfahrung und noch wenig Wissen über Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Um den jungen Leuten einen möglichst sicheren und unfallfreien Berufsalltag zu gewährleisten, gelten besondere gesetzliche Rahmenbedingungen, deren Kenntnis für alle Beteiligten (die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen, die jungen Leute selbst, aber auch die Ausbilder und Verantwortlichen in den Ausbildungsbetrieben) von großer Bedeutung ist.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JARbSchG)

Das JArbSchG wurde am 12.04.1976 verabschiedet und letztmalig am 01.01.2018 geändert. Es besteht insgesamt aus sechs Abschnitten und hat zum Inhalt, Kinderarbeit zu verbieten und Jugendliche, also Personen unter 18 Jahren, vor Überforderung und Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen. „Jugendliche stehen noch in der Entwicklung und sind den Anforderungen der Arbeitswelt der Erwachsenen noch nicht gewachsen. Überforderungen und Schädigungen wirken sich auf sie besonders nachteilig aus.“ (Broschüre „Klare Sache! Jugendarbeitsschutz und Kinderarbeitsschutzverordnung“, hrsg. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales, www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung.html). Kinder und Jugendliche sind weniger widerstandsfähig als erwachsene Menschen und dürfen daher nicht den gleichen Belastungen ausgesetzt werden. Deshalb schützt das JArbSchG diese Zielgruppe vor



Jugendarbeits-
schutzgesetz

Arbeit, „die zu früh beginnt, die zu lange dauert, die zu schwer ist, die sie gefährdet oder die für sie ungeeignet ist.“ (Seite 9). Das Gesetz schützt alle Menschen, die unter 18 Jahre alt sind, egal ob sie als Auszubildende oder Arbeitnehmer beschäftigt werden. Es regelt ihre besonderen Rechte unter anderem hinsichtlich Arbeitszeiten, Ruhepausen, Schicht-, Nacht- und Akkordarbeit, gefährliche Arbeiten, Überstunden, Urlaub und Besuch der Berufsschule (siehe Inhaltsverzeichnis des JArbSchG, www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/).



Arbeitsblatt 1 mit Lösungsblatt

Die wichtigsten Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sollen die Schülerinnen und Schüler auf Arbeitsblatt 1 recherchieren (siehe auch Lösungsblatt zu AB 1).



Arbeitsschutzgesetz

Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

Neben den speziell für Jugendliche geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen gibt es weitere Gesetze und Vorschriften, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten, egal wie alt sie sind. Eines der wichtigsten Gesetze ist das Arbeitsschutzgesetz vom 07. August 1996. Es regelt die grundlegenden Rechte und Pflichten der Arbeitgebenden und der Beschäftigten in puncto Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sowie die Überwachung des Arbeitsschutzes durch die zuständigen staatlichen Behörden. So ist zum Beispiel nach den ArbSchG der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin verpflichtet, jedem und jeder Beschäftigten zu erklären, wie Gesundheits- und Unfallgefahren am jeweiligen Arbeitsplatz vermieden werden können. Diese „Unterweisungen“ müssen vor Arbeitsbeginn oder beim Einsatz neuer Maschinen, Anlagen oder Arbeitsstoffe durchgeführt werden und sollen gewährleisten, dass sich die Beschäftigten sicherheitsgerecht verhalten. Zentrale Aussagen des ArbSchG sind in der Tabelle auf der nächsten Seite zusammengefasst.



Zeichnung: Michael Hüter



Üa @ Auch Unterrichtseinheiten „Die gesetzliche Unfallversicherung“, www.dguv.de/lug, [webcode: lug 873404](http://www.dguv.de/lug) ~~Arbeits-~~ ~~schutz im Betrieb:~~ ~~Wer macht was?~~ ~~Ä~~ www.dguv.de/lug, [webcode: lug 904288](http://www.dguv.de/lug)

Außer dem thematisch relativ weit gefassten Arbeitsschutzgesetz gibt es weitere staatliche Verordnungen, die in Bezug auf bestimmte Tätigkeiten und Arbeitsfelder konkreter werden, zum Beispiel die Bildschirmarbeitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Lastenhandhabungsverordnung, PSA-Benutzungsverordnung, Betriebssicherheitsverordnung und Gefahrstoffverordnung.

Wichtig zu wissen: Unternehmen, die Jugendliche beschäftigen, sind verpflichtet, einen Ausdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes im Betrieb auszulegen oder auszuhängen. Und zwar an einem für alle Beschäftigten gut zugänglichen Ort, zum Beispiel am schwarzen Brett.

Arbeitsschutzgesetz – Kernaussagen

Pflichten des Arbeitgebers	Pflichten & Rechte der Beschäftigten
<p>§ 3 (1) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.</p>	<p>§ 15 (1) Die Beschäftigten sind verpflichtet, nach ihren Möglichkeiten sowie gemäß der Unterweisung und Weisung des Arbeitgebers für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit Sorge zu tragen.</p>
<p>(2) Er hat für eine dafür geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen.</p>	<p>(2) Die Beschäftigten haben insbesondere Maschinen, Geräte, Werkzeuge Arbeitsstoffe, Transportmittel und sonstige Arbeitsmittel sowie Schutzvorrichtungen und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung bestimmungsgemäß zu verwenden.</p>
<p>§ 4 Der Arbeitgeber muss die Arbeit so gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.</p>	<p>§ 16 (1) Die Beschäftigten haben dem Arbeitgeber und dem zuständigen Vorgesetzten jede von ihnen festgestellte unmittelbare erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich zu melden.</p>
<p>§ 5 (1) Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.</p>	<p>§ 17 (1) Die Beschäftigten sind berechtigt, dem Arbeitgeber Vorschläge zu allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zu machen.</p>
<p>§ 9 (1) Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu besonders gefährlichen Arbeitsbereichen haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben.</p>	
<p>§ 12 (1) Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind.</p>	

Unfallverhütungsvorschriften

Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer ist bei der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten versichert. Träger dieser gesetzlichen Unfallversicherung sind die Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand (Unfallkassen). Diese Träger setzen sich mit allen geeigneten Mitteln für die Abwehr von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren ein. Dazu verpflichtet sie das SGB VII (Siebtes Buch Sozialgesetzbuch). Umgesetzt wird dieser Präventionsauftrag im Wesentlichen durch die Unfallverhütungsvorschriften. Sie konkretisieren und ergänzen die staatlichen Gesetze und Verordnungen zum Arbeitsschutz. In diesen UVVen findet man beispielsweise eine Antwort auf die Frage, welche branchenspezifischen Sicherheitsanforderungen an einem bestimmten Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind, damit niemand zu Schaden kommt. Zum Beispiel, wie ein hoch gelegener Arbeitsplatz gesichert werden muss, damit niemand abstürzt oder welche persönlichen Schutzausrüstungen in einem Labor zu tragen sind. Die UVVen sind rechtsverbindlich wie ein Gesetz – jeder muss sich also daran halten.

Neben dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Arbeitsschutzgesetz und den entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften ist für Jugendliche und junge Erwachsene, die vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen beziehungsweise sich bereits in einem Ausbildungsverhältnis befinden, auch ein Blick in das Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die jeweilige Handwerksordnung ratsam. Auch sie regeln wesentliche Rechte und Pflichten, die man als Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin hat und die man kennen sollte. Es ist sinnvoll, dem BBiG eine eigene Doppelstunde zu widmen.

Impressum

DGUV Lernen und Gesundheit, Jugendarbeitsschutzgesetz, März 2014

Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), Mittelstraße 51, 10117 Berlin

Redaktion: Andreas Baader, Sankt Augustin (verantwortlich); Gabriele Albert, Wiesbaden

Text: Gabriele Albert, Wiesbaden

Verlag: Universum Verlag GmbH, 65175 Wiesbaden, Telefon: 0611/9030-0, www.universum.de



Internet-
hinweis



Arbeits-
blätter



Arbeits-
auftrag



Präsentation



Video



Didaktisch-
methodischer
Hinweis



Lehrmaterialien